



**Geschäftsordnung
der
„Vereinigten Sänger“ Ottersheim e. V.**

§ 1

Wahl des Vereinsausschusses

In den Ausschub des Vereins sind zu wahlen:

- ein 1. Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender (= 2. Vorsitzender)
- ein Schriftfuhrer
- ein Rechner
- ein Jugendvertreter
- ein Notenwart
- zwei aktive Beisitzer
- zwei passive Beisitzer

§ 2

Mitgliederbeitrage

Fur passive Mitglieder wird ein Jahresbeitrag von 12,- DM erhoben.

Nach dem Tode eines Mitgliedes wird dessen Ehegatte als beitragsfreies Mitglied gefuhrt, wenn das verstorbene Mitglied entweder Ehrenmitglied oder bereits 25 Jahre aktiver Sanger war. In Zweifelsfallen entscheidet der Ausschub.

Aktive Sanger und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Magebend fur den jeweiligen Mitgliederstatus ist der Zeitpunkt der Einziehung der Beitrage.

Die Einziehung der Mitgliederbeitrage erfolgt grundsatzlich im Abbuchungsverfahren.

Beim Ausscheiden wahrend eines Jahres hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine anteilige Ruckzahlung des bereits entrichteten Beitrages.

§ 3

Aufnahmegebuhr

Wer nach Vollendung des 25. Lebensjahres passiv dem Verein beitrifft, hat grundsatzlich eine Aufnahmegebuhr zu zahlen. Die Hohe berechnet sich nach der bisher fur passive Mitglieder angefallenen Beitragen, wobei die vom 25. bis 40. Lebensjahr angefallenen Beitrage zur Halfte angesetzt werden. In Sonderfallen entscheidet der Ausschub.

§ 4

Allgemeine Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder

- konnen die Mitgliederversammlung sowie alle sonstigen Vereinsveranstaltungen besuchen,

Geschäftsordnung der Vereinigten Sanger Ottersheim e.V.

- sind bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt,
- konnen zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung oder zur Beratung im Ausschuß des Vereins Antrage stellen,
- konnen in den Ausschuß des Vereins gewahlt werden,
- haben im Rahmen der §§ 5 – 7 ein Recht auf Ehrung durch Liedvortage,
- haben im Rahmen des § 8 im Todesfall Anspruch auf Grabgesang und ggf. Kranzniederlegung.

§ 5

Liedvortage anlaßlich eines Geburtstagsjubilaums

Aktiven Sangern wird auf Wunsch zur Vollendung des 50. Lebensjahres, des 60. Lebensjahres sowie alle weiteren funf Jahre ein Standchen gebracht.

Fordernden Mitgliedern (passive Mitglieder) wird auf Wunsch zur Vollendung des 70. Lebensjahres sowie alle weiteren 10 Jahre ein Standchen gebracht.

§ 6

Liedvortage anlaßlich einer Heirat

Aktiven Sangern wird auf Wunsch anlaßlich ihrer Hochzeit ein Standchen gebracht. Auf Wunsch wird auerdem wahrend der kirchlichen Trauung gesungen, sofern genugend Sanger zur Verfugung stehen.

Auf Liedvortage auerhalb von Ottersheim besteht grundsatzlich kein Anspruch.

§ 7

Liedvortage aus besonderem Anla

Abweichend von den §§ 5 – 6 und 8 ist eine Ehrung durch Liedvortage moglich, soweit zwei Drittel der anwesenden Sanger dem zustimmt. Die entsprechende Abstimmung ist wahrend der Singstunde vorzunehmen.

§ 8

Ehrung im Todesfall

Solange und soweit dafur eine ausreichende Zahl von Sangern zur Verfugung steht, werden im Todesfall mit Gesang zu Grabe begleitet

- alle Mitglieder
- der Ehegatte oder schulpflichtige Kinder von Mitgliedern

Zusatzlich durch Kranzniederlegung werden geehrt

- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- Ausschubmitglieder

Zum Zeitpunkt des Todes muss der Betreffende Mitglied gewesen sein. In Sonderfallen entscheidet der Ausschub.

Wenn die Beerdigung auerhalb von Ottersheim stattfindet, besteht kein Anspruch auf Grabgesang.

§ 9

Sonstige Vereinsehrungen

Der Verein vergibt folgende Ehrungen

- die silberne Ehrennadel fur 25jahrige aktive Mitgliedschaft
- die goldene Ehrennadel fur 40jahrige Mitgliedschaft
- Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer uber 40 Jahre aktiv gesungen hat oder uber 50 Jahre dem Verein als Mitglied angehort oder sich in sonstiger Weise in besonderem Mae um den Verein verdient gemacht hat. Uber die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Ausschub.

- Ernennung zum Vorsitzenden

zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer lange Jahre 1. Vorsitzender war. Uber die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Ausschubmitgliedes. Der Ehrenvorsitzende gehort dem Ausschub ehrenhalber an.

Soweit die Ehrung von der Dauer der Mitgliedschaft abhangig ist, konnen Mitgliedszeiten in auswartigen Gesangsvereinen analog angerechnet werden.

§ 10

Verpflichtung des Chorleiters

Uber die Verpflichtung des Chorleiters und die Hohe der Chorleiterentschadigung entscheidet der Ausschub.

§ 11

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 1. Marz 1986 beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten.